jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/7/9 92/06/0097

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.07.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §10 Abs4;
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

Rechtssatz

Hat sowohl die Strafbehörde erster Instanz als auch die belBeh das für die Beihilfe gem§ 7 VStG notwendige Vorliegen von Vorsatz ausschließlich damit begründet, daß der Vater des Besch dessen Vorsatz anläßlich der Tatbegehung ausdrücklich bestätigte, war der Verfahrensmangel betreffend das Vorliegen der (vom Besch in der Berufung bestrittenen) Vertretungsbefugnis auch wesentlich, da nicht auszuschließen ist, daß die belBeh bei Durchführung der erforderlichen Ermittlungen zu einem anderen Verfahrensergebnis gelangt wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992060097.X04

Im RIS seit

09.07.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at